

GESCHÄFTSORDNUNG

des Vereins für Rasenspiele Übach-Palenberg e.V., Schwimmabteilung

(Stand: 25. September 2020)

§ 1 – Name und Mitgliedschaft der Abteilung

1. Die Abteilung führt den Namen: Verein für Rasenspiele e.V., Schwimmabteilung.
2. Der VfR Übach-Palenberg e.V. ist mit der Schwimmabteilung Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Schwimmbezirk Aachen e.V.. Die Mitglieder der Schwimmabteilung sind den Satzungen des Fachverbandes und des Schwimmbezirks Aachen e.V. unterworfen.

§ 2 – Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports
 - b) die fachgerechte Ausbildung der Abteilungsmitarbeiter
 - c) die Förderung der Jugendarbeit

- d) die Förderung des Anfängerschwimmens
 - e) Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports
 - f) die Pflege internationaler Verständigung
 - g) die Förderung des sozialen Gedankens
 - h) das Eintreten für einen dopingfreien Sport
3. Mittel der Abteilung bzw. des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 4. Die Inhaber von Vorstandsämtern und Mitglieder in angegliederten Ausschüssen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von §3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die ihnen entstandenen Reise-, Telefon-Büromaterial- und sonstigen Bürokosten, sind hiervon nicht betroffen. Diese können auch als angemessene Pauschale gezahlt werden. Ausführungen hierzu werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.
 5. Die Abteilung ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 3 – Allgemeine Grundsätze

1. Beschlüsse des Abteilungsvorstandes und der Abteilungsmittgliederversammlung dürfen der Satzung des VfR Übach-Palenberg e.V. und der Satzungen und Ordnungen des übergeordneten Bezirks und Fachverbandes nicht widersprechen.

2. Regelungen, die nicht durch diese Geschäftsordnung erfasst werden, sind der Satzung des Gesamtvereins VfR Übach-Palenberg e.V. sinngemäß zu entnehmen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaftsverhältnisse können, wie in § 5 der Satzung des Gesamtvereins VfR Übach-Palenberg e.V. beschrieben, erworben oder verliehen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Abteilung zu stellen. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt am Ersten des Anmeldemonats und endet mit dem Letzten des Abmeldemonats.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, allen Veranstaltungen als Zuschauer beizuwohnen. Soweit hierfür Eintrittsgelder erhoben werden, gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittsgeldes. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Abteilung zu denen ihnen angewiesenen Zeiten zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Abteilung zu fördern, die Anweisungen der Organe zu befolgen und die vom Vorstand der Abteilung festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren fristgerecht zu entrichten.
3. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern, die oben genannten

Beiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu erlassen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus der Abteilung

1.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Abteilung
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

1.2 Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Erklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) erklärt werden.

1.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, Gebühren und Umlagen bleiben hiervon unberührt. Gegenstände sind der Abteilung herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

1.4 Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen der Abteilung und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Gesamtvereins auf Antrag der Abteilung.

2.3 Der Abteilungsleiter ist berechtigt, die Einleitung eines befristeten Ausschlusses von sämtlichen Vereinsaktivitäten einzuleiten und die Dauer des Ausschlusses festzulegen. Gleichzeitig ist die Maßnahme dem Gesamtvorstand anzuzeigen.

§ 7 – Organe der Abteilung

- Abteilungsmitgliederversammlung
- Abteilungsvorstand
- Abteilungsjugendvollversammlung
- Abteilungsausschüsse

§ 8 – Abteilungsmitgliederversammlung

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder ab 16 Jahre (vgl. § 4).
2. Die Abteilungsmitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Abteilungs-vorstandsmitglieder zur Aussprache entgegen.
3. Die Abteilungsmitgliederversammlung beschließt:
 - 3.1 über den Kassenbericht des Kassenwartes der Abteilung
 - 3.2 über den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer der Abteilung

3.3 über die Entlastung der Abteilungsvorstandsmitglieder

3.4 über die Neuwahl der Abteilungsvorstandsmitglieder (vgl. § 9 – 2. und 3.)

3.5 über die Neuwahl der Kassenprüfer der Abteilung

3.6 über vorliegende Anträge

4. Die Abteilungsmitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

5. Der Abteilungsleiter beruft die Abteilungsmitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte der Abteilung bekannt gegebenen Anschrift gerichtet war. Ersatzweise wird die Einladung durch Aushang in der Sportstätte „Schwimmsportschule Carlstraße“ und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schwimmabteilung bekannt gegeben.

6. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Abteilungsmitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Beschlüsse, durch die diese Geschäftsordnung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Anträge an die Abteilungsmitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

10. Außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert. Sie werden durch den Abteilungsleiter einberufen. Hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Abteilungsvorstandes oder ein Antrag von mindestens 20% der stimm-berechtigten Mitglieder der Schwimmabteilung erforderlich. Bei der außer-ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung sind die Richtlinien der ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung anzuwenden.

§ 9 - Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand gliedert sich in
 - Abteilungsleiter
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Fachwart Schwimmen
 - Fachwart Wasserball
 - Fachwart Freizeit- und Gesundheitssport
 - Jugendwart
 - Jugendwartin
 - Fachwart Allgemeine Verwaltung und Veranstaltungen
 - Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
 - Ehrenamtsbeauftragter

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

2. Die Abteilungsvorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. In geraden Kalenderjahren (0 ist gerade) werden der Abteilungsleiter, der Fachwart Schwimmen, der Fachwart Wasserball, der Fachwart Öffentlichkeitsarbeit und der Ehrenamtsbeauftragte gewählt.

In ungeraden Kalenderjahren werden der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Fachwart Freizeit- und Gesundheitssport und der Fachwart Allgemeine Verwaltung und Veranstaltungen gewählt.

4. Der Geschäftsführer übernimmt im Bedarfsfall die Vertretung des Abteilungsleiters.
5. Der Abteilungsvorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung der verwaisten Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn bei einer ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung eine Funktion nicht besetzt werden kann.
6. Das Mindestalter für Abteilungsvorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre, mit Ausnahme einer der beiden Jugendvertreter im Vorstand, der mindestens 16 Jahre sein sollte.
7. Der Abteilungsvorstand tritt nach Absprache, mindestens aber sechs Mal im Jahr, zusammen.
8. Zweidrittel der Abteilungsvorstandsmitglieder müssen anwesend sein, damit der Abteilungsvorstand abstimmungsberechtigt ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

9. Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nach vorheriger Information an den Sitzungsleiter können Vorstandsmitglieder je eine Person zu den Abteilungsvorstandssitzungen entsenden, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen darf.

§ 10 – Abteilungsjugendvollversammlung

Es wird auf die Jugendordnung des VfR Übach-Palenberg e.V., Schwimmabteilung hingewiesen, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 11 – Abteilungsausschüsse

1. Die Abteilung unterscheidet zwischen Fachausschüssen und Sonderausschüssen.
2. Die Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen, mit Ausnahme des Jugendausschusses, der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

§ 12 – Fachausschüsse

1. Die Abteilung verfügt über folgende Fachausschüsse:
 - 1.1 Schwimmausschuss
 - 1.2 Wasserballausschuss
 - 1.3 Ausschuss Freizeit- und Gesundheitssport
 - 1.4 Jugendausschuss
Hier wird auf die entsprechenden Ausführungen der Jugendordnung verwiesen.

2. Die Ausschussmitglieder gem. 1.1. bis 1.3. werden vom jeweiligen Fachwart für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Den Vorsitz im Ausschuss führt der jeweilige Fachwart.
3. Die Ausschüsse tagen mindestens einmal pro Halbjahr. Der Ausschuss kann nur tagen, wenn mindestens Zweidrittel der Ausschussmitglieder anwesend sind.
4. Über die Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem Abteilungsvorstand zuzuleiten sind.

§ 13 – Sonderausschüsse

1. Der Abteilungsvorstand kann für die Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse bilden.
2. Einem Sonderausschuss muss mindestens ein Mitglied des Abteilungsvorstandes angehören.

§ 14 – Haftpflicht

Die Abteilung haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Gefahren, Schäden und Sachverlusten. Für gesundheitliche Schäden im Sport- und Spielbetrieb besteht Versicherungsschutz über den Gesamtverein VfR Übach-Palenberg e.V.

JUGENDORDNUNG

des Vereins für Rasenspiele Übach-Palenberg e.V.

– Schwimmabteilung –

(Stand: 25. September 2020)

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Geschäftsordnung des VfR Übach-Palenberg e.V., Schwimmabteilung. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend in der Schwimmabteilung geregelt.

I. Zweck

§ 2

Die Ziele der Schwimmjugend im VfR Übach-Palenberg e.V., Schwimmabteilung sind:

- a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen.
- c) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- d) Zeitgemäße Jugendpflege.
- e) Pflege internationaler Verständigung.
- f) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit.

- g) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

II. Allgemeine Grundsätze

§ 3

Im Einzelnen werden folgende Gedanken vertreten und folgende Ziele angestrebt:

- a) Die Schwimmjugend bekennt sich zur Olympischen Idee.
- b) Die Schwimmjugend fördert schwimmerische und sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der Jugend und tritt für einen dopingfreien Sport ein.
- c) Sie unterstützt das zielbewusste Streben nach höheren Leistungen und charakterlicher Vervollkommnung.
- d) Die Schwimmjugend dient der Tüchtigkeit und Lebensfreude der jungen Menschen. Sie bemüht sich deshalb auch um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.

§ 4

Die Schwimmjugend des VfR Übach-Palenberg e.V., Schwimmabteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel aus der Schwimmabteilung.

III. Organe

§ 5

Die Organe der Schwimmjugend sind:

- a) Abteilungsjugendvollversammlung
- b) Jugendausschuss

IV. Abteilungsjugendvollversammlung

§ 6

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Sie besteht aus dem Jugendausschuss und der Jugend der Schwimmabteilung des VfR Übach-Palenberg e.V.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- b) Entlastung des Jugendausschusses
- c) Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Abteilungsjugendvollversammlung findet grundsätzlich vor der Abteilungsmitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres statt.

Jugendwart und Jugendwartin werden von der ordentlichen Abteilungsjugendvollversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In geraden Kalenderjahren (0 ist gerade) wird der Jugendwart, in ungeraden Jahren die Jugendwartin gewählt.

§ 7

Der Vorsitzende des Jugendausschusses lädt zur Jugendvollversammlung durch Aushang in der Sportstätte „Schwimm-sportschule Carlstraße“ und durch Veröffentlichung auf der

Homepage der Schwimmabteilung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 8

Anträge zur Abteilungsjugendvollversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden des Jugendausschusses gestellt werden. Anträge zur außerordentlichen Abteilungsjugendvollversammlung spätestens drei Tage vorher.

§ 9

Die Abteilungsjugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Die Geschäftsordnung des VfR Übach-Palenberg e.V., Schwimmabteilung und die Satzung des VfR Übach-Palenberg e.V. sind bei der Abhaltung der Abteilungsjugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Auf Antrag von mindestens 20 Jugendlichen der Schwimmabteilung oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

§ 12

Der Vorsitzende des Jugendausschusses lädt zur außerordentlichen Abteilungsjugendvollversammlung gemäß §11 der Jugendordnung mindestens 1 Woche vor dem Tagungstermin ein. Dabei braucht die Tagesordnung nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 13

Stimmberechtigt bei der Abteilungsjugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Schwimmabteilung ab einschließlich 10 Jahre bis einschließlich 20 Jahre.

V. Jugendausschuss

§ 14

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und bis zu acht Beisitzern. Die Beisitzer werden von den beiden Jugendwarten gemeinsam berufen. Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Jugendvollversammlung. Eine mehrmalige Berufung ist möglich.

Der Jugendausschuss wählt aus Mitte einen Vorsitzenden. Vorsitzender kann nur einer der beiden Jugendvertreter im Vorstand sein, der bereits volljährig ist.

§ 15

Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 16

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des VfR Übach-Palenberg e.V., der Geschäftsordnung des VfR Übach-Palenberg e.V., Schwimmabteilung, dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 17

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 18

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Sonderausschüsse bilden. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

VI. Vertretung der Abteilung durch die Jugendwarte

§ 19

Der Jugendwart und/oder die Jugendwartin vertreten stimmberechtigt die Schwimmjugend im Abteilungsvorstand, im erweiterten Vorstand des VfR Übach-Palenberg e.V., beim Jugendtag des Schwimmbezirks Aachen e.V. und beim Jugendtag des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. .